

3. Änderungssatzung

zur Satzung für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Raschau-Markersbach und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen vom 16.12.2021 (3. Änderungssatzung Kita)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) i.V. mit § 15 Abs.1 bis 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Raschau-Markersbach mit seinem Beschluss vom 16.12.2021, mit Beschluss-Nr. 147/2021 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen

§ 1 Änderungen

Die Satzung für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Raschau-Markersbach und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen vom 11.12.2008 i. V. mit der 1. und 2. Änderungssatzung vom 07.02.2018 und 11.02.2021 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zu § 4 vom 11.02.2021 wird durch die geänderte Anlage 1 zu § 4 vom 16.12.2021 ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Raschau-Markersbach, den 17.12.2021


Tröger
Bürgermeister



**Elternbeiträge
gültig ab 01. Januar 2022**

**Altersgruppe 1 – Krippenkinder – Betreuungszeit 9 Stunden
(Kinder in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)**

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehenden
Für das älteste Kind	208,42 EUR	187,58 EUR
Für das zweitälteste Kind	125,05 EUR	112,55 EUR
Für das drittälteste Kind	41,68 EUR	37,52 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

Altersgruppe 1 – Krippenkinder – Betreuungszeit 6 Stunden

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehenden
Für das älteste Kind	138,95 EUR	125,05 EUR
Für das zweitälteste Kind	83,37 EUR	75,03 EUR
Für das drittälteste Kind	27,79 EUR	25,01 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

Altersgruppe 1 – Krippenkinder – Betreuungszeit 4,5 Stunden

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehenden
Für das älteste Kind	104,21 EUR	93,79 EUR
Für das zweitälteste Kind	62,53 EUR	56,27 EUR
Für das drittälteste Kind	20,84 EUR	18,76 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

Altersgruppe 1 – Krippenkinder – Betreuungszeit 4 Stunden

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehenden
Für das älteste Kind	92,63 EUR	83,37 EUR
Für das zweitälteste Kind	55,58 EUR	50,02 EUR
Für das drittälteste Kind	18,53 EUR	16,67 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

Altersgruppe 2 – Kindergartenkinder – Betreuungszeit 9 Stunden
(Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist möglich)

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehenden
Für das älteste Kind	95,95 EUR	86,36 EUR
Für das zweitälteste Kind	57,57 EUR	51,81 EUR
Für das drittälteste Kind	19,19 EUR	17,27 EUR
	entfällt der Elternbeitrag	

Altersgruppe 2 – Kindergartenkinder – Betreuungszeit 6 Stunden

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehenden
Für das älteste Kind	63,97 EUR	57,57 EUR
Für das zweitälteste Kind	38,38 EUR	34,54 EUR
Für das drittälteste Kind	12,79 EUR	11,51 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

Altersgruppe 2 – Kindergartenkinder – Betreuungszeit 4,5 Stunden

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehenden
Für das älteste Kind	47,98 EUR	43,18 EUR
Für das zweitälteste Kind	28,79 EUR	25,91 EUR
Für das drittälteste Kind	9,60 EUR	8,64 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

Altersgruppe 2 – Kindergartenkinder – Betreuungszeit 4 Stunden

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehenden
Für das älteste Kind	42,64 EUR	38,38 EUR
Für das zweitälteste Kind	25,59 EUR	23,03 EUR
Für das drittälteste Kind	8,53 EUR	7,68 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

**Altersgruppe 3 – Schulkinder – Hortbetreuung – Betreuungszeit 6 Stunden
(Kinder in der Regel im Schulalter 1. bis einschließlich 4. Klasse)**

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehenden
Für das älteste Kind	58,95 EUR	53,06 EUR
Für das zweitälteste Kind	35,37 EUR	31,83 EUR
Für das drittälteste Kind	11,79 EUR	10,61 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

Altersgruppe 3 – Schulkinder – Hortbetreuung – Betreuungszeit 5 Stunden

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehende
Für das älteste Kind	49,13 EUR	44,21 EUR
Für das zweitälteste Kind	29,48 EUR	26,53 EUR
Für das drittälteste Kind	9,83 EUR	8,84 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

Altersgruppe 3 – Schulkinder – Hortbetreuung – Betreuungszeit 4 Stunden

	Kinder aus Familien	Kinder von Alleinerziehende
Für das älteste Kind	39,30 EUR	35,37 EUR
Für das zweitälteste Kind	23,58 EUR	21,22 EUR
Für das drittälteste Kind	7,86 EUR	7,07 EUR
Für jüngere Kinder	entfällt der Elternbeitrag	

Die Staffelung gilt, sofern die Kinder im Haushalt der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten leben und eine Kindertageseinrichtung (unabhängig von der Trägerschaft) besuchen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Absatz 4 der SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. die Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.